

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 4. April 1883.

1883.

Auf Ihren Bericht vom 2. März d. J. will Ich das vom 20. General-Landtage der Westpreussischen Landschaft beschlossene anliegende Regulativ, betreffend die Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie und die Konvertirung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie der Westpreussischen Landschaft hierdurch landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß und das Regulativ sind im geordneten Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. März 1883.

gez. **Wilhelm.**

(geggez.) Lucius. Friedberg. Scholz.
An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Regulativ,

betreffend die Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie und die Konvertirung der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie der Westpreussischen Landschaft.

I. Abschnitt. Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie.

§ 1. Die Westpreussische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Mai 1868 (G.-S. S. 496) und des Allerhöchsten Erlasses vom 7. April 1873 (G.-S. S. 367 No. 3) emittirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein und giebt auf das sechste Zehnthel des Tagwerths der Güter 4prozentige Pfandbriefe II. Serie nach Maßgabe dieses Regulativs aus.

§ 2. Die Schuldner der 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie entrichten an die Landschaft jährlich 4 Prozent zur Verzinsung und $\frac{1}{2}$ Prozent

- a) während der ersten sieben Jahre zum Sicherheits-
- b) demnächst zum Tilgungsfonds.

§ 3. Erreicht der aus den Beiträgen nach § 2b entstehende Tilgungsfondsantheil Fünfzehn Prozent der Pfandbrieffschuld, kann der Besitzer die Löschung von Zehn Prozent derselben, soweit dieser Betrag durch Hundert theilbar, und nachdem der etwa nach § 4 empfangene Zuschuß zurückerstattet ist, fordern, unbeschadet des landschaftlichen Vorrechts für den Rest der Schuld.

§ 4. Steht der Kurs der 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie unter dem Nennwerthe, kann bei deren Aufnahme zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs und dem Nennwerthe

ein mit 4 Prozent zu verzinsender Zuschuß aus dem Tilgungsfondsantheil des betreffenden Gutes, soweit dieser 5 Prozent der bisherigen Schuld übersteigt, nach dem Ermessen der General-Direktion gewährt werden.

In diesem Falle werden die Jahresbeiträge von $\frac{1}{2}$ Prozent für die neue Pfandbrieffschuld nach § 2a. und b. zunächst zum besonderen Kurzausgleichungs-Conto vereinnahmt, außerdem zu demselben Conto vom Schuldner ein Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Prozent dieser Pfandbrieffschuld jährlich in halbjährlichen Raten entrichtet, — so lange, bis aus diesen gesammten Beiträgen und deren zinsbaren Belegung die volle Tilgung des Kurzdifferenzzuschusses nebst Zinsen erfolgt.

Wird die Pfandbrieffschuld früher abgelöst, dann ist der noch nicht getilgte Theil des Zuschusses besonders zu erstatten.

Für sämtliche vorstehende Verpflichtungen ist mit dem zu bepfandbrieffenden Gute Hypothek zu bestellen, und zwar für die höhere Jahresleistung mit dem gleichen Vorrechte, wie für die Pfandbrieffschuld.

§ 5. Die 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie werden nebst Zinskupons und Talons nach anliegendem Formulare in Stücken zu 5000 Mark, 2000 Mark, 1000 Mark, 500 Mark und 200 Mark deutscher Reichswährung ausgefertigt.

Der General-Direktion bleibt es überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilung der Stücke anzuordnen, auch die Pfandbriefe nebst zugehörigen Zinskupons und Talons, sämmtlich oder theilweise mit beglaubigten Uebersetzungen in fremde Sprachen, wobei jedoch im Zweifelsfalle der deutsche Text maßgebend bleibt und mit Umrechnung der verschriebenen, in deutscher Reichswährung zahlbaren Beträge nach ausländischen Währungen versehen zu lassen.

Die Zinskupons nebst Talons werden von der General-Landschafts-Direktion ausgefertigt und mit deren Stempel versehen.

§ 6. Im Uebrigen finden auf die 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie die Bestimmungen des Regulativs vom 15. Mai 1868 und des revidirten Landschafts-Reglements nebst Zusätzen Anwendung.

Es bleibt aber dem General-Landtage vorbehalten, diese Bestimmungen, sowie die §§ 2 bis 4 des gegenwärtigen Regulativs über die Jahresbeiträge und über die dadurch entstehenden Fonds unter Zustimmung der Staatsregierung nach Ablauf von Zehn Jahren abzuändern.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. April 1883.

II. Abschnitt. Kündigung und Konvertirung der 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie.

§ 7. Die Westpreussische Landschaft wird die ausgegebenen 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 125 Zbl. I. rev. L.-R. durch Zahlung des Nennwerths aus dem Verkehr ziehen und in 4prozentige Pfandbriefe II. Serie umschreiben.

Die Westpreussische Landschaft haftet von Beginn des Konvertirungsgeschäftes an für die Ansprüche aus den einzuziehenden 4 1/2 prozentigen Pfandbriefen, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Absatz I. Regulativ vom 15. Mai 1868, mit ihren sämtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 8. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Konvertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die General-Direktion beauftragt. Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und die Kündigung der 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung 4prozentiger Pfandbriefe II. Serie erfolgen soll.

§ 9. Auch bleibt ihr überlassen, die 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 4prozentigen Pfandbriefe und erforderlichen Falls durch Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können die 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelnden Vermerk:

„Gilt für einen 4prozentigen Pfandbrief II. Serie gleichen Betrages zinsbar seit“

bis zur Fertigstellung der Letzteren als Interimsscheine verwandt werden.

Desgleichen können die 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt Vier Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom . . . ten“

konvertirt und ihren Inhabern zurückgegeben werden.

Die Höhe der Prämien ist vorher nach Lage der Geldmarktsverhältnisse von der General-Direktion zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 10. Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäfts wird die General-Direktion ermächtigt:

- a. für diejenigen Güter, welche mehr als 3 1/2 Prozent ihrer Schuld zum Sicherheitsfonds der Landschaft — § 14 a. Regulativ vom 15. Mai 1868 — beigetragen haben, diesen Fonds, soweit die geleisteten Beiträge 3 1/2 Prozent der betreffenden Schuld übersteigen — im Uebrigen bezw. zur Ergänzung die Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldner am Tilgungsfonds — § 14 h. a. a. D. zu verwenden,
- b. Vorschüsse aus dem Sicherheitsfonds zu entnehmen,
- c. die an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe

- ausgefertigten 4 prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsbaluta zu veräußern,
- d. endlich zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 11. Sämtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten, bezw. die von der General-Direktion zur Deckung derselben aus landschaftlichen Fonds geleisteten Vorschüsse sind von den jedesmal dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten.

Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältnis der einzelnen konvertirten bezw. umgeschriebenen 4 1/2 prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Güter vertheilt und in Ansehung derjenigen, für welche der Zuschuß aus dem Sicherheits-Fonds nach § 10 a gegeben werden kann, aus diesem, im Uebrigen bezw. zur Ergänzung aus den Guthaben am Tilgungsfonds entnommen.

§ 12. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem der beteiligten Güter das durch die Konvertirung gewonnene 1/2 Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds bezw. der Zuschuß aus dem Sicherheitsfonds nicht ausreicht.

§ 13. Erst nach Erstattung der auf sein Gut vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 12) oder durch ihm jederzeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf 4 Prozent und die Einwilligung zur Löschung im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 14. Nach Kündigung der 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe ist die General-Direktion berechtigt, für die dabei beteiligten Güter, soweit ihr dies nach Verhältnis der gekündigten Summe zu den von den Pfandbrief-Inhabern eingehenden Beträgen 4 1/2 prozentiger Pfandbriefe erforderlich erscheint, 4 prozentige Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung des Kündigungsauftrags, einer Bescheinigung der Provinzial-Landschafts-Direktion,

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet und daher nur zur Einlösung der gekündigten 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

und der Hypotheken-Urkunde über die 4 1/2 prozentige Anleihe von dem Syndikus der Provinzial-Direktion zu beglaubigen, dies auch von demselben und von dem Provinzial-Direktor auf der Hypotheken-Urkunde zu vermerken. Nach Einlösung der 4 1/2 prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Kassation und zur Abschreibung auf der Hypotheken-Urkunde vorzulegen.

§ 15. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 11. Juli 1838 (Ges.-S. S. 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der

Kündigung an die Präsentanten der Kupons zu den gekündigten Pfandbriefen.

Anlage I. Pfandbrief II. Serie.

Littr. Nro. Mark.

Der Westpreussischen Landschaft privilegirter Pfandbrief II. Serie.

Littr. Nro. über Mark.

deutscher Reichswährung, verzinslich zu Vier Prozent jährlich, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf einen Sicherheitsfonds in Gemäßheit der untern 15. Mai 1868 und 14. März 1883 Allerhöchst bestätigten Regulativ

. den ten 18

Königl. Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direktion. (Siegel der Direktion.) (Unterschrift des Direktors.)

Nach Einsicht der entsprechenden Hypotheken-Urkunde beglaubigt von dem Syndikus der Königlichen Westpreussischen Provinzial-Landschafts-Direktion zu

. den 18

(Siegel des Syndikus.) (Unterschrift des Syndikus.) Eingetragen im Landschafts-Register für Pfandbriefe II. Serie Blatt

Nr. (Unterschrift des Sekretärs.)

Anlage II.

Nr. 18 Mark

Von dem Westpreussischen Pfandbrief II. Serie

Littr. Nr. über Mark Kapital

werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt

. Mark

bei sämtlichen Westpreussischen Landschafts-Kassen und bei deren Agenturen von bis 18

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum 18 erhoben wird.

Anlage III.

T a l o n

zu dem Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft II. Serie.

Littr. Nr. über

. Mark

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Kupons-Serie Nr. auf die Jahre von Johannis 18 bis Weihnachten 18 bei der Westpreussischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder im Weihnachts-Zinsauszahlungs-Termine 18 ausgereicht werden.

Das Porto für die Einsendung des Talons und für die Ausreichung der neuen Kupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthangaben bis zu 600 Mark für sämtliche sich in einer Hand befindende Talons. Kupons-Sendungen mit höherer Werthangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talons-In-

habers. Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung der Kupons verbundene Gefahr.

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Das von der Königlich Bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu Augsburg unter dem 16. Dezember 1882 erlassene Verbot

der Nummer 73 vom 12. Dezember 1882 der periodischen Zeitschrift: „Augsburger Tagespresse“

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 14. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 14. März 1883.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

2) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die auf autographischem Wege hergestellte, mit dem Namen eines Verfassers oder Verlegers nicht versehene Druckschrift, enthaltend ein Gedicht mit der Ueberschrift „Contra Wacht am Rhein“, welches mit den Worten beginnt „Wir kämpften stets für's Vaterland“, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 18. März 1883.

Königl. bayer. Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern. von Hörmann.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei zu Hottingen-Zürich 1882 gedruckte nicht periodische Druckschrift „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie der Wissenschaft“, von Friedrich Engels, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 21. März 1883.

Der königliche Polizei-Präsident. v. Madai.

4) **Bekanntmachung.**

Nach einem Beschluß des Bundesraths sind an Stelle der Anmeldeungsformulare, welche dem Regulativ vom 23. Dezember 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, unter D. 1 und D. 2 beigegeben sind, Formulare nach den beigegebenen Mustern D. 1 und D. 2 in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. März 1883.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Haffelbach.

Anlage D. 1.

Dem (Königl. Haupt-Steuer-Amt) zu N. melde . . . d . . . Unterzeichnete . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (5 Prozent Holzgeist).

Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffsladfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.
N., den . . . ten

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. eingetragen.
N., den . . . ten

(Königliches Haupt-Steuer-Amt.)
(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für andere gewerbliche Zwecke als zur Essigfabrikation vorzunehmenden Denaturirungen.

Zanfenbe Nummer.	I. Anmeldung.						II. Revisions =				
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde		des		
	Marke.	Nummer.	Einge- brannte Tara. Kilogr.	Menge. L.	Wahre Alkohol- stärke nach Tralles. Prozent.	Menge absoluten Alkohols. L.	Brutto- Gewicht. Kilogr.	Einge- brannte Tara. Kilogr.	Netto- gewicht nach Ab- zug der einge- brannten Tara Kilogr.	Schein- bare Al- kohol- stärke nach Tralles. Prozent.	Tempe- ratur- grade nach Reau- mur.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1	R. E.	791	44	247	95	234,65	247	44	203	93	+ 7
2	△	89	43	266	92	244,72	261	43	218	90,5	+ 7
				513		479,37					

Anlage D. 2.

Dem (Königlichen Haupt-Steuer-Amt) zu N. melde . . . d . . . Unterzeichnete . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Wasser und Essig.
N., den . . . ten

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr. eingetragen.
N., den . . . ten

(Königliches Haupt-Steuer-Amt.)
(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein.

Mittels eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturierungen angemeldet werden. Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturierung mit anderen Denaturierungsmitteln als Holzgeist Einträge in die Spalten 18 bis 21 nicht statt.

2. Zu Spalte 15. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Sp. 15) berechnet.
3. Zu Spalte 16. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturierungsmittels ist für die Ausführung der Denaturierung in der Art abzurunden, daß
 - a. bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Liter-Brüche mit 1 Liter angefügt werden;
 - b. bei Thieröl mindestens $\frac{1}{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $\frac{1}{20}$ Liter als volles $\frac{1}{20}$ gilt.

Befund.			III. Denaturierung unter Steuerkontrolle.						Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturierungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe.)
Branntweins.			Die Menge absoluten Alkohols (Spalte 15) ist vermisch mit (5 Prozent Holzgeist *)	Des Gemisches				Menge in Literprozenten (Produkt aus Spalte 17 u. 20)	
Wahre Alkoholstärke nach Tralles.	Menge.	Menge absoluten Alkohols.		Menge (Summe Spalte 14 u. 16)	Stärke nach dem Alkoholometer				
					Scheinbare Stärke nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur	Wahre Stärke nach Tralles.		
Prozent.	L.	L.	L.	Prozent.	18.	19.	20.	21.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
95	249	236,55	12	261	93,5	+ 9	95	24,795	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von N. in N. bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß, 1 Blei des Haupt-Steuer-Amtes zu N. in gutem Zustand befunden. Ballon mit dem Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
92	264	242,88	12,5	276,5	91	+ 9	92	25,438	
	513	479,43	24,5	537,5				50,233	

N., den . . . ten

N. N.

Ober-Steuer-Kontrolleur.

N. N.

Steuer-Aufscher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturierungsmittels bleibt im Vordruck offen.

2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedesmal davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und dem Essig vorgenommen werden soll (Regulativ § 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 4, 10, 11, 12. Falls das Tara-gewicht der Gebinde aichamtlich nicht festgestellt ist, wird dasselbe unter Zugrundelegung der Normaltarasäße oder durch Verwiegung der geleerten Gebinde ermittelt.

Der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwiegung der geleerten Gebinde eintreten zu lassen, wenn der Anwendung der aichamtlichen Tara oder der Normaltarasäße Bedenken entgegenstehen.

4. Zu Spalte 12. Nach der Einrichtung der für den amtlichen Gebrauch gelieferten Gewicht- und

- Maßtabellen für Branntwein bedarf es bei Anwendung der Normaltarafäße nicht der besonderen Ermittlung und Angabe des Taragewichts der Gebinde.
5. Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Spalte 17) berechnet.
 6. Zu Spalte 17, 18, 19, 20, 21. Ein Literbruch in Spalte 17 wird für die Feststellung der Menge der Denaturierungsmittel als ein ganzes Liter gerechnet.
 7. Zu Spalte 18, 19, 20, 21. An Wasser ist wenigstens das Dreifache der nach dem Revisionsbefund im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols zur Vermischung zu verwenden, sofern

Tausende Nummer.	I. Anmeldung.						II. Revisions-						
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde				des		
	Marke	Nummer.	Eingebraute Tara. Kgr.	Menge. L.	Wahre Alkoholstärke nach Tralles. Prozent.	Menge absoluten Alkohols. Kgr.	Brutto-Gewicht. Kgr.	Eingebrannte Tara Kilogr.	durch Verwiegung festgestellte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der		Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles. Prozent.	Temperaturgrade nach Reaumur.
										eingebraunten oder durch Verwiegung festgestellten Tara. Kilogr.	Normal-tara. Kgr.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	R. E.	158	—	479	93	445,47	482,5	—	—	—	400,5	91,5	+ 7

5) Bekanntmachung.

Verpackung der Drucksachen-Sendungen nach dem Auslande.

Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften etc.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifenbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so daß sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B. in New-York während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen-Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können.

Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wiederholt angerathen, Drucksachen nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streifen- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der

Beförderung von dem Inhalte sich löst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

Berlin W., den 27. März 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 25. August 1874 und 3. Februar 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung

des Gemeindevorstehers Brödenfeldt zu Königl. Pientken zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Rondsien desselben Kreises an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Gemeindevorstehers Wezel zu Adamsdorf

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. März 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Dem Kantor Isaac Robinsohn zu Schwes ist die Erlaubniß erteilt, jüdischen Kindern Privatunterricht im Hebräischen zu erteilen.

Marienwerder, den 18. März 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Von dieser Literzahl an Wasser kommt jedoch das schon in dem Branntwein enthaltene Wasser in Abzug und zwar mit derjenigen Menge, um welche die vorgefundene Litermenge Branntwein (Spalte 16) größer ist, als die berechnete Menge absoluten Alkohols (Spalte 17).

Am Essig sind wenigstens soviel Liter, wie nach dem Revisionsbefunde Liter absoluten Alkohols in dem Branntwein enthalten sind, zur Vermischung zu verwenden, falls nicht ein geringerer Zusatz an Essig von einem 6 Prozent übersteigenden Essigsäuregehalt Seitens der Direktivbehörde nachgelassen ist.

Befund.			III. Denaturirung unter Steuerkontrolle.				Bemerkungen der Steuerbeamten, besonders bezüglich des Denaturierungsmittels.
Branntweins.			An Wasser sind bei- zumischen	Von der Liter- menge Wasser (Spalte 18) kommt die Dif- ferenz zwischen den Angaben der Spalten 16 17 in Abzug mit	Die Branntwein- menge (Spalte 16) ist demnach ver- misch worden		
Wahre Alkohol- stärke nach Tralles.	Menge.	Menge absoluten Alkohols.			mit Wasser.	mit Essig.	
Prozent.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	22.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
93	487	452,91	453	34	419	453	Die Denaturirung erfolgt mit 100 Pro- zent Wasser und 100 Prozent Essig. Verfügung vom . . . ten 188 . Nr. Der Essig ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft, und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit ge- funden.
N., den . . . ten 18 . . .				N. N.		N. N.	
Ober-Steuer-Kontrolleur.				Steuer-Aufseher.			

8) Unsere in Nr. 24 Seite 161 des Amtsblatts pro 1880 erlassene Verfügung vom 12. Juni 1880, betreffend die Pfändungszeichen gepfändeter Thiere etc, wird dahin modificirt:

Daß für gepfändetes sogenanntes Kleinvieh, namentlich Schweine, Gänse und sonstiges Federvieh, welches im Gewahrsam des Schuldners belassen wird, in dem Stalle, wo die gedachten Thiere stehen, an einer in die Augen fallenden Stelle die Pfändung durch Anheften einer schriftlichen, mit der Unterschrift des Vollziehungsbeamten versehenen Anzeige, unter Hinzufügung des Datums der Pfändung und des Amtssiegels sowie unter Angabe der Stückzahl des gepfändeten Viehes für Jedermann erkennbar gemacht werden soll.

Marienwerder, den 19. März 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

9) Die Kreissthierarzt-Stelle des Kreises Hendenburg, dotirt mit 900 Mark Gehalt, wird vom 1. Juli d. J. ab vacant.

Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 27. März 1883.
Der Regierungs-Präsident.

10) Bekanntmachung

betreffend die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ in Cöln.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, der Deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein“ auf Gegenseitigkeit in Cöln durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1881 verliehene Konzession zum Geschäftsbetriebe in Gemäßheit der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293) sowie der §§ 72 und folgende des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 441) mittelst Plenarbeschlusses vom 31. Oktober 1882 von uns zurückgenommen, und dieser Beschluß mittelst Rekursbescheides des Herrn Ministers des Innern vom 9. März d. Js. bestätigt worden ist, daß auf Grund des § 34 des unterm 3. Oktober 1881 Allerhöchst bestätigten Statuts am heutigen Tage die Auflösung der Gesellschaft von uns verfügt worden ist, und daß in Folge der verfügten Auflösung

1. vom heutigen Tage ab keine neuen Versicherungen mehr angenommen werden dürfen,
2. alle bestehenden Versicherungen binnen acht Tagen nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Stücks des Amtsblatts erlösen,

3. sämtliche Aktiva der Gesellschaft eingezogen und realisirt werden.

Elm, den 20. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Zufolge höheren Auftrags wird hiermit das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 16. März 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

12) Der deutsche Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I., enthaltend allgemeine Bestimmungen für den Güter-Verkehr, giltig vom 1. Februar bezw. 15. März 1883 ab, tritt mit dem 1. April 1883 auch für den Deutsch-Polnischen Verband bis auf die Güter-Klassifikation für Kleie und für Cement sowie Steine, Platten, Fliesen und Röhren aus Cement, in Kraft. Soweit für diese Artikel Ausnahme-Tarife nicht bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung im Deutsch-Polnischen Verbands ausgeschlossen. Hinsichtlich der im Deutsch-Polnischen Verbands bestehenden Ausnahmetarife tritt eine Aenderung hierdurch nicht ein.

Bromberg, den 27. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

14) Bekanntmachung.

Mittwoch, den 9. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst ungefähr 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten, vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 25. April zum Versand w. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Jügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 8. März 1883.

Der Landstallmeister.

14) Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungsrath Jacobi hier selbst ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Wahl des Rathsherrn Schweizer zum unbesoldeten Beigeordneten und die Wahl des Postdirektors

a. D. Koch zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt.

An Stelle des Bürgermeisters Kuckert ist der Bürgermeister Müller in Culmsee zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Culmsee ernannt worden.

An Stelle des Beigeordneten Vogler ist der Stadtkämmerer Lucke zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Briesen Wpr. ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Gr. Falkenau ist dem königlichen Kreis-Schulinspektor Karassek in Marienwerder bis auf Weiteres übertragen, da der bisherige Lokalschulinspektor Gutsbesitzer Schellwien in Gr. Falkenau am 15. d. Mts. gestorben ist.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Krottochin, Loukorez, evangelisch, und Starlin evangelisch ist dem Pfarrer Stange in Bischofswerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis-Schulinspektor Streibel in Neumark von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu einzurichtende katholische Schule zu Schloß Gollub ist dem Domänenpächter Lieberkühn in Schloß Gollub übertragen.

Der Besitzer Albrecht zu Dorf Schweingrube ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Scharbau Kreis Stuhm ernannt.

Der Besitzer Heinrich Rosenfeldt zu Neunhuben ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Westphalen Kreis Schwes ernannt.

15) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neusaß wird zum 1. April er. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande zu Neusaß zu Händen des königlichen Lokalschulinspektors Herrn Pfarrers Eschenbach zu Gr. Lunau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Garnseedorf wird zum 1. April t. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Karassek zu Marienwerder zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Krebs wird zum 1. April er. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Karassek zu Marienwerder zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gurske wird zum 1. April er. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 14.)